



STB Umwelttechnik

AEB - Allgemeine Einkaufsbedingungen der STB Umwelttechnik GmbH

- 1. Gültigkeit der Bedingungen des Bestellers**
- 1.1 Allen Lieferaufträgen der STB Umwelttechnik GmbH liegen die folgenden Einkaufsbedingungen zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie gelten nur, wenn sich der Besteller schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 2. Rangfolge**
- Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen die Rechte und Pflichten in folgender Rangfolge:
 - 2.1 die Bestimmungen der Bestellung,
 - 2.2 die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN, VDE, etc.),
 - 2.3 diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 3. Angebot/Bestellung und Abbedingung Eigentumsvorbehalt**
- 3.1 Die Ausarbeitung von Angeboten jeglicher Art hat für uns kostenlos zu erfolgen. Sofern die Lieferung/Leistung nicht frei Haus angeboten wird, so sind die Fracht und Verpackungskosten gesondert auszuweisen.
- 3.2 Der Anbieter ist bis zum Ablauf der in der Anfrage angegebenen Bindefrist an sein Angebot gebunden.
- 3.3 Die Angebote müssen unserem Anfragetext entsprechen. Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Anbieter, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Anfrageunterlagen zweifelsfrei möglich war, und dass er Gelegenheit hatte, sich über die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer und terminlicher Hinsicht zu informieren.
- 3.4 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung an die zuständige Stelle beim Lieferanten gewahrt. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 3.5 Der Lieferant wird nur Waren liefern, die weder mit verlängerten noch erweiterten Eigentumsvorbehaltsrechten Dritter belastet sind.
- 4. Leistungsänderung**
- 4.1 Änderungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird uns der Lieferant unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ziffer 3.4 Sätze 2 - 4 gelten sinngemäß.
- 4.2 Soweit der Liefergegenstand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geringfügig geändert wird, ist der Lieferant jederzeit zur Überarbeitung der bereits erstellten Unterlagen verpflichtet, ohne hierfür eine zusätzliche Vergütung verlangen zu können.
- 4.3 Änderungswünsche durch uns wird der Lieferant innerhalb von acht Werktagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und uns das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet wir uns für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend der einvernehmlich festgestellten Auswirkungen sowie unter Berücksichtigung ihrer Interessen anpassen.
- 4.4 Eventuelle Mehrkosten, die dem Lieferanten durch uns zu vertretende Terminänderungen entstehen, sind unverzüglich schriftlich anzumelden und in ihrer Höhe im Einzelnen schriftlich nachzuweisen.
- 5. Leistungserbringung und Vorschriften für die Ausführung**
- 5.1 Der Lieferant erbringt seine Lieferungen/Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik, soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wird. Er hat die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze und Verordnungen sowie die Auflagen der Behörden zu erfüllen, gerichtliche und behördliche Entscheidungen zu beachten und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien zugrunde zu legen. Für elektrotechnische Erzeugnisse und Leistungen gelten insbesondere die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE). Maschinen und technische Arbeitsmittel müssen insbesondere den Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes entsprechen.
- 5.2 Der Liefergegenstand hat die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EG zu erfüllen.
- 5.3 Soweit den vorgenannten Vorschriften und Vorgaben neuere technische Erkenntnisse, öffentlich-rechtliche Hindernisse bzw. sonstige Bedenken entgegenstehen, so sind wir vom Lieferanten hierüber rechtzeitig schriftlich zu informieren. Gegebenenfalls sind die Bestimmungen der Bestellung entsprechend anzupassen.
- 5.4 Der Lieferant hat uns Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant ist zur Wahrung der Rechte und unserer Interessen im Rahmen der übertragenen Leistungen verpflichtet. Der Lieferant hat uns unverzüglich über Umstände schriftlich zu informieren, aus denen sich Ansprüche gegen andere Beteiligte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt uns. Er wird hierbei vom Lieferanten umfassend unterstützt.
Der Lieferant darf für uns ohne unsere schriftliche Zustimmung keine finanziellen Verpflichtungen begründen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen.
Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Lieferanten und anderen Beteiligten hat uns der Lieferant hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 5.5 Der Lieferant trägt Sorge für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen sowie deren uneingeschränkte Eignung im Rahmen des Vertragszwecks. Sämtliche Unterlagen sind ohne besondere Aufforderung zu den vereinbarten Terminen oder so rechtzeitig zu übergeben, dass die zu erbringenden Leistungen nicht verzögert werden. Handelt es sich dabei um Unterlagen, zu denen eine Stellungnahme, Entscheidung oder Prüfung von unserer Seite erforderlich ist, so muss die Vorlage so rechtzeitig erfolgen, dass uns eine angemessene Frist für die Prüfung bleibt und notwendige Änderungen noch berücksichtigt werden können.
- 5.6 Der Lieferant garantiert die Auswahl der bestgeeigneten und werksneuen Werkstoffe, die zweckentsprechende und sachgemäße Ausführung der Leistung sowie die Eignung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend den Vorgaben. Darüber hinaus garantiert der Lieferant die durchgängige Einhaltung der spezifizierten Leistungsdaten auch im Dauerbetrieb.
- 5.7 Die Montage umfasst den betriebsfertigen und fachgerechten Zusammenbau des Lieferumfangs einschließlich der evtl. durch uns beigestellten Teile unter alleiniger Verantwortung des Lieferanten.
- 5.8 Der Lieferant hat uns auf Anforderung unverzüglich schriftlich über den detaillierten Leistungsstand ohne besondere Vergütung zu informieren.
- 5.9 Wir haben das Recht, jederzeit Prüfungen und Messungen vom Lieferanten zu verlangen. Wir behalten uns die Teilnahme an Prüfungen und Messungen vor. Hierzu haben wir und/oder unsere Beauftragten Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung erbracht oder die hierfür bestimmten Komponenten gelagert werden. Auf Verlangen werden uns und/oder unseren Beauftragten alle Unterlagen zur Einsicht vorgelegt und entsprechende Auskunft erteilt. Tests, Prüfungen, Messungen bzw. sonstige Überwachungsmaßnahmen gelten dabei nicht als Abnahme.
- 6. Nachunternehmer**
- 6.1 Jegliche Einschaltung von Nachunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 6.2 Der Lieferant und seine genehmigten Nachunternehmer werden ausschließlich geeignetes und qualifiziertes Personal einsetzen. Auf unseren Wunsch sind entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen.
- 6.3 Mit der Angebotsabgabe sind grundsätzlich bereits die Leistungen bzw. Teilleistungen anzugeben, die an Nachunternehmer weitergegeben werden sollen. Falls möglich sind auch schon die Nachunternehmer zu benennen.
- 6.4 Der Lieferant hat den Nachunternehmern bezüglich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber uns übernommen hat. Das Gleiche gilt für die Vergabe von Leistungen durch den Nachunternehmer an weitere Unternehmen.
- 6.5 Setzt der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziff. 6.1 Nachunternehmer ein, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 6.6 Der Lieferant darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit uns Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die uns oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die wir selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.
- 7. Versicherung**
- Der Lieferant muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, einen Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme 1,5 Mio. EURO pro Schadensereignis) eindecken, welchen er uns auf Verlangen nach dessen Wahl durch Kopie der Police bzw. einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen hat. Durch die jeweilige Höhe des Versicherungsschutzes ist die Haftung des Lieferanten nicht beschränkt.
- 8. Termine/Lieferverzug**
- 8.1 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die von uns bestellten Liefergegenstände.
- 8.2 Die mit uns vereinbarten Termine der Lieferungen/Leistungen sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Hierdurch wird die Verpflichtung des Lieferanten zur termingerechten Lieferung und zur Übernahme des Beschaffungsrisikos nicht berührt.
- 8.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen bzw. zuzustellender Teile oder Dienste, kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese Unterlagen bzw. zuzustellenden Teile oder Dienste trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 8.4 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht unsererseits wegen der durch die verspätete Lieferung zustehenden Ansprüche gegenüber dem Lieferanten. Teilleistungen können wir stets als Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Lieferanten zurückweisen.
- 8.5 Ist der Lieferant verpflichtet, uns mehrfach mit den Liefergegenständen zu beliefern und überschreitet der Lieferant die vereinbarten Liefertermine bei zwei Lieferungen/Teillieferungen, so sind wir berechtigt, einen etwaigen zwischen den Parteien bestehenden Rahmenvertrag über die Belieferung aus wichtigem Grund zu kündigen. Dabei gilt die Beanstandung der ersten Terminüberschreitung durch uns als Abmahnung, die wegen der weiteren Terminüberschreitung erfolglos geblieben ist.
Hiervon unberührt bleibt unser Recht, sämtliche Rechte, die uns wegen der Terminüberschreitung der jeweiligen Einzillieferung zustehen, geltend zu machen. Besteht zwischen uns und dem Lieferanten kein Rahmenvertrag in den vorstehenden Fällen, so sind wir bei zweimaliger Terminüberschreitung zum Rücktritt bezüglich der noch ausstehenden Lieferungen/Teillieferungen berechtigt, auch wenn die Verzögerung vom Lieferanten nicht zu vertreten war. Weitergehende Rechte bleiben auch bei Erklärung des Rücktritts unberührt.
- 9. Versand/Verpackung**
- 9.1 Der Lieferant trägt die Transportgefahr. Etwaige Versicherungen gehen zu seinen Lasten. Die Transportgefahr schließt die durch Fehlleistung entstehenden Kosten ein, sofern der Besteller die Fehlleistung nicht zu vertreten hat.
- 9.2 Der Versand hat unter genauer Beachtung unserer Versand- und Verpackungshinweise zu erfolgen. Es sind die für uns wirtschaftlichsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern wir nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben haben. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 9.3 Die Versandpapiere sind mit unserer Bestell- und Kommissionsnummer, so dass eine einwandfreie Zuordnung garantiert ist.
- 10. Erfüllungsort**
- Erfüllungsort ist der jeweils in der Bestellung genannte Liefer-/Leistungsort.
- 11. Gefahrübergang**
- Die Gefahr geht erst auf uns über, nachdem die Lieferungen/Leistungen an uns übergeben worden sind, frühestens jedoch nach einer eventuell erforderlichen Abnahme.



STB Umwelttechnik

AEB - Allgemeine Einkaufsbedingungen der STB Umwelttechnik GmbH

- 12. Mängelanzeige**
- 12.1 Soweit wir zur Mängelrüge verpflichtet sind, hat diese bei offenkundigen Mängeln spätestens 14 Tage nach Eingang der Ware zu erfolgen.
- 12.2 Bei Waren, bei denen der Mangel erst im Rahmen einer Weiterveräußerung, z.B. beim Auspacken, bei der Installation oder der ersten Nutzung entdeckt wird, erfolgt die Mängelrüge noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Eingang der Mängelrüge unseres Abnehmers erfolgt.
- 12.3 Sollten wir von unserem Abnehmer wegen eines Mangels - trotz Nichteinhaltung der Regelung über die ordnungsgemäße Rüge - in Anspruch genommen werden, so ist unsere Mängelrüge noch rechtzeitig, wenn unsere Mängelrüge 7 Tage nach Geltendmachung des Mangels durch unseren Abnehmer erfolgt.
- 12.4 Stellen die nach Abs. (1) - (3) geregelten Sachverhalte eine Einschränkung der Rechte des Lieferanten aus § 377 HGB dar, so verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 12.5 Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung stellt keine Anerkenntnis dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.
- 13. Mängelansprüche**
- 13.1 Im Falle mangelhafter Lieferung gelten - soweit nicht abweichend von diesen Einkaufsbedingungen etwas vereinbart ist - die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Lieferanten. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Unsere Mängelansprüche erstrecken sich auch auf die Lieferungen von Unterlieferanten des Lieferanten. Sie gelten auch dann, wenn der Lieferant ein bestimmtes Fabrikat zur abschließlichen Verwendung vorschreiben.
- 13.2 Auf mangelhafte Abrufaufträge findet die Regelung der Ziffer 8.5 dieser Einkaufsbedingungen entsprechend Anwendung. Eine Nacherfüllung ist schnellstmöglich in Abstimmung mit uns auszuführen.
- 13.4 Werden Teile des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Mängelansprüche geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des Lieferanten zu ändern oder auszuwechseln.
- 13.5 Wir sind neben den im Gesetz genannten Fällen berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen, wenn ein dringender Fall vorliegt. Für durch die Ersatzvornahme nicht behobene Mängel bleibt die Mängelhaftung erhalten. Die Mängelansprüche werden durch von uns vorgenommene Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen nicht eingeschränkt. Sofern der Lieferant Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen durch uns für unzumutbar hält, ist der Lieferant verpflichtet, uns dies schriftlich mitzuteilen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.
- 13.7 Der Lieferant trägt im Falle des Rücktritts die Kosten der Rückfahrt und er übernimmt die Entsorgung. Soweit nicht nachstehend abweichend geregelt, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 24 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes bei uns. Die Hemmung der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Hemmung der Verjährung im Zeitpunkt des Eingangs der Mängelanzeige beim Lieferanten beginnt. Bei mehreren Nachbesserungsversuchen zur Beseitigung des Mangels ist die Verjährung mindestens für weitere 3 Monate, gerechnet ab dem letzten Nachbesserungsversuch, gehemmt. Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgefordert oder ersetzt, so beginnt die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesterten Gegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente mit Anlieferung/Abnahme erneut. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen der ursprünglich mangelhaften Lieferung/Leistung.
- 13.10 Der Lieferant hat uns von allen Ansprüchen Dritter aus Schäden, die aus schuldhafter Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung durch den Lieferanten herrühren oder seiner Sphäre zuzurechnen sind, freizustellen. Von uns werden in einem solchen Fall keine Anerkenntnisse abgegeben.
- 13.11 Unsere Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten wegen Mängelansprüchen gem. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. Wir können diese auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.
- 14. Preise/Rechnungslegung**
- 14.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 14.2 Die Rechnungen sind 2-fach ausgefertigt nach erfolgten Lieferungen/Leistungen - getrennt nach Bestellungen - an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung des Bestellers zu senden. Der Text muss dem Lieferumfang und unserem Bestelltext entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass die Rechnungen zudem unsere Bestell- und Kommissionsnummern enthalten.
- 14.3 Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- 14.4 Bei der Rechnungsstellung von Montage- oder Stundenverrechnungen sind kostenlos Tagesberichte mit detaillierter Aufistung der Tagesarbeitsleistung zu erbringen, so dass die erbrachte Arbeitsleistung eindeutig, zweifelsfrei und prüffähig ist.
- 15. Zahlungsbedingungen**
- Die Begleichung der Rechnung erfolgt - soweit nicht anders vereinbart - 14 Tage nach Rechnungseingang und nach Erhalt der vollständigen Lieferung/Inbetriebnahme bzw. Abnahme abzüglich 2% Skonto oder 30 Tage ohne Abzug.
- 16. Abtretungsverbot**
- Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer gesonderten schriftlichen Einwilligung mit Unterschrift und Firmenstempel.
- 17. Kündigung**
- 17.1 Bei der Kündigung eines Werkvertrages oder eines Vertrages über die Lieferung herzustellender, nicht vertretbarer Sachen aus wichtigem Grund gilt abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen:
- Kündigen wir aus wichtigem Grund und hat der Lieferant diesen zu vertreten, so sind dem Lieferanten nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von uns genutzt werden, zu vergüten. Unsere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Insbesondere hat der Lieferant entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
- Kündigen wir aus einem wichtigen Grund, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, erhält der Lieferant nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und von uns angenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- 17.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.
- 17.3 Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) können wir aus den in Ziffer 17.2 genannten Gründen bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Lieferanten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend; wir erwerben Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.
- 18. Nutzungs- und Schutzrechte**
- 18.1 Wir dürfen den Vertragsgegenstand bzw. die bei der Durchführung des Auftrages entstehenden Werke einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte uneingeschränkt unentgeltlich nutzen. Gleiches gilt für die Unternehmen, zu denen wir und die zu uns in einem Konzernverhältnis stehen sowie unsere Beteiligungsgesellschaften. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Werke, die vom Lieferanten bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen dürfen wir Unterlagen Dritten überlassen. Der Lieferant sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und haftet dafür, dass durch die Lieferung und/oder Nutzung der Liefer- und Leistungsgegenstände und/oder des hergestellten Werkes Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und uns auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten bestehen, dürfen von uns oder unseren Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.
- 18.2 Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung der Bestellung Patent- und andere Schutzrechte entstehen. Erhält der Lieferant aus den Schutzrechten in diesem Sinne Lizenzannahmen, hat der Lieferant uns hieran angemessen zu beteiligen. Die Höhe unserer Beteiligung wird gesondert vereinbart.
- 18.3 Wir haben das Recht zur Veröffentlichung von Nutzungs- und Schutzrechten unter Namensangabe des Lieferanten.
- 19. Geheimhaltung und Datenschutz/ Hinweis auf die Geschäftsbeziehung**
- 19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, die wir ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich machen, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben oder Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit) erlangt hat.
- 19.2 Der Lieferant verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern, Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu unseren vertraulichen Informationen zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und soweit sie zu dieser Tätigkeit dieser Informationen bedürfen. Zudem hat der Lieferant zuvor Mitarbeiter, Nachunternehmer und Lieferanten in gleicher Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten, wie er ihr selbst unterworfen ist und legt diese Erklärungen auf unseren Wunsch vor.
- 19.3 Verlangt eine öffentliche Stelle vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne vom Lieferanten, so hat er uns unverzüglich und noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.
- 19.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtungen von Mitarbeitern nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unser Verlangen dessen Datenschutzbeauftragten gegenüber die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.
- 19.5 Alle von uns übergebenen Unterlagen bleiben unser Eigentum. Gleiches gilt für Kopien davon, auch wenn diese vom Lieferanten gefertigt werden. Die Unterlagen wie Kopien dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages auf unser Verlangen oder spätestens jedoch unaufgefordert nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig an uns herauszugeben. Als Dritte gelten nicht die vom Lieferanten nach Ziffer 19.2 eingeschalteten Personen, wenn sie sich gegenüber dem Lieferanten in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben.
- 19.6 Die Pflichten aus den Ziffern 18.1 bis 18.3 werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.
- 19.7 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns auf die bestehende Geschäftsbeziehung hinweisen.
- 20. Vertragssprache/Anwendbares Recht/Gerichtsstand**
- 20.1 Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.
- 20.2 Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird unser Sitz als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart. Darüber hinaus sind wir aber auch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Lieferanten zuständig ist.
- 21. Salvatorische Klausel**
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/ Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen, sofern nicht eine durch die unwirksame Bestimmung verdrängte gesetzliche Regelung wiederauflebt. Entsprechendes gilt für Lücken.